

Preise für Netznutzung UVE

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

- unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, außer Wärmespeicheranlagen -

Es werden berechnet:

1 Preise für Netznutzung

	netto
Arbeitspreis	3,56 ct/kWh

2 Konzessionsabgabe

Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 ct/kWh
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59 ct/kWh
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ³⁾	0,61 ct/kWh

3 Belastungsausgleich nach §§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

alle Letztverbraucher ⁴⁾	0,226 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

4 § 19 StromNEV - Umlage

bei letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe

A' Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	0,358 ct/kWh
B' Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050 ct/kWh
C' Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁴⁾	0,025 ct/kWh

5 § 17 f Abs. 5 EnWG Offshore-Netzumlage

alle Letztverbraucher ⁴⁾	0,416 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

6 § 18 AbLaV Umlage für Abschaltbare Lasten

alle Letztverbraucher	0,007 ct/kWh
-----------------------	--------------

7 Preis für Blindarbeit

Hochtarifzeit ¹⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:	0,97 ct/kvarh
--	----------------------

Niedertarifzeit ²⁾ Der Preis für die vom Kunden gelieferte Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 15 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:	0,25 ct/kvarh
--	----------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- 1) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 2) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.
- 3) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).
- 4) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG), für Entnahmen aus Stromspeichern (§ 27b KWKG) und bei Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers ENSO NETZ GmbH.

Die Stadtwerke Zittau GmbH weist im Besonderen darauf hin, dass ihr zum 20.12.2019 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode von 2019 bis 2023, gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Insofern bleibt eine Anpassung der vorstehenden Entgelte vorbehalten.

Eine Anpassung der vorgenannten Entgelte und Bedingungen behält sich die Stadtwerke Zittau GmbH nach Erteilung bzw. Vorliegen einer behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung bzw. Anordnung des Gesetzgebers, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren ebenfalls vor.